



Buchhaltungskooperation

St. Aegidi und Waldkirchen am Wesen



Gemeindeamt Waldkirchen am Wesen | 4085 Waldkirchen am Wesen 61 | www.waldkirchen.ooe.gv.at
Gemeindeamt St. Aegidi | 4725 St. Aegidi 10 | +43 7717 7355 | www.st-aegidi.at

Vertrag

über die Errichtung einer nachfolgend näher beschriebenen Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden St. Aegidi und Waldkirchen am Wesen. Voraussetzung ist, dass die politischen Gemeinden eigenständig bleiben und die Verwaltung dezentral verteilt in den bestehenden Gemeindeämtern organisiert wird. Die Gemeindeämter müssen auch in Zukunft als Bürgerservice-Einrichtungen zur Verfügung stehen.

- I. Die Gemeinden St. Aegidi und Waldkirchen am Wesen, beide politischer Bezirk Schärding, bilden auf Grund der gleichlautenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinde St. Aegidi vom 25.03.2022 und Waldkirchen am Wesen vom 07.04.2022 ab 01.07.2022 eine Verwaltungsgemeinschaft.
- II. Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Buchhaltungskooperation – St. Aegidi und Waldkirchen am Wesen“. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde St. Aegidi und dient der gemeinschaftlichen Erledigung von Aufgaben aus dem Bereich des Finanzwesens (Ifd. Buchführung, Budgetierung und Erstellung Rechnungsabschluss sowie sachgebietsbezogene Aufgaben in Absprache mit der Geschäftsführung). Weiters sollen auch die Aufgaben und Leistungen im Bereich der EDV-Administration und -Verwaltung gemeinschaftlich erledigt werden.
- III. Die gemeinschaftliche Geschäftsführung erfolgt in den Gebäuden der Gemeinde St. Aegidi sowie der Gemeinde Waldkirchen am Wesen. Dort werden alle verwaltungsbezogenen Akten geführt, wobei hierbei ein hoher Digitalisierungsgrad angestrebt wird. Die Geschäfte werden von den jeweiligen Bediensteten der beiden Gemeinden wahrgenommen.
- IV. Die Amtsausstattung (Einrichtungsgegenstände, Bürobedarf inkl. EDV-Ausstattung und Maschinen) zum Betrieb der Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinde St. Aegidi angekauft. Die anfallenden Kosten sind nach den unter Punkt VIII bzw. IX vereinbarten Vorgaben aufzuteilen.
Die Betriebskosten werden unterjährig von der Gemeinde St. Aegidi getragen und nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend den Definitionen unter Punkt VIII und IX aufgeteilt bzw. verrechnet.
- V. In dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten ihrer Bediensteten entscheidet jede Gemeinde im Rahmen des Dienstpostenplanes bzw. nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Allfällige Änderungen bzw. Anpassungen sind vorab gegenseitig abzustimmen.

- VI.** Die Bediensteten des Rechnungswesens (Buchhaltung) der jeweiligen Dienstgemeinde werden gemäß § 3 Oö. GZG im jeweils entsprechenden Ausmaß der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden übrigen Gemeinde zur Dienstleistung zugewiesen. In dieser Eigenschaft unterliegen diese Bediensteten den Vorgaben des jeweiligen Beschäftigers (der zugewiesenen Gemeinde).
- VII.** Der laufende Personal- und Sachaufwand (Ansatz 010100) wird vorerst von den jeweiligen Gemeinden getragen. Die genaue Abrechnung des Personal- und Sachaufwandes erfolgt mit Stichtag 31.12. jeden Jahres im Nachhinein.
- VIII.** Kostentragung/Kostenaufteilung Bereich Buchhaltung:
- a) wiederkehrende Kosten: Personalkosten, Schulungsaufwand, lfd. Betriebsaufwand,... werden bei der jährlichen Abrechnung zu gleichen Teilen auf die beiden Gemeinden aufgeteilt, wobei hier bereits geleistete Zahlungen entsprechend angerechnet werden.
 - b) einmalige Kosten: Sollten, insbesondere im Hinblick auf notwendige, anfängliche Anpassungen, einer bestimmten Gemeinde direkt zurechenbare Kosten entstehen, so sind diese von dieser zur Gänze zu tragen. Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft angekaufte Gerätschaften, Materialien u. Lizenzen werden im Zuge der Jahresrechnung zu gleichen Teilen auf beide Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt.
 - c) Als Anteil für die laufenden Betriebskosten des Buchhaltungsbüros in St. Aegidi (Miete, Strom, Reinigung,...) wird von der Gemeinde Waldkirchen am Wesen ein monatlicher Kostenbeitrag von EUR 100,00 übernommen (Indexanpassung nach VPI 2020 – Basis 06/2022). Dieser kommt ebenfalls im Zuge der Jahresabrechnung zur Verrechnung.
- IX.** Kostentragung/Kostenaufteilung Bereich EDV:
- a) Die Dienstvergütung für EDV-Koordinator/innen richtet sich nach den Vorgaben der gültigen Durchführungsinformationen des Landes Oö (derzeit zuletzt Gem-200062/53-2006-Dau vom 31.10.2006) und wird insgesamt nach dem Umfang der gesamten EDV-Ausstattung (Server, PC, Laptop) der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden bemessen. Die Dienstvergütung ist im Zuge der Jahresabrechnung mit Stichtag 31.12. zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Die Gemeinden bedienen sich als Aufteilungsschlüssel der Anzahl der jeweils zu betreuenden Bildschirmarbeitsplätze.
 - b) Werden gegenseitig EDV-Dienstleistungen erbracht, so sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten. Der Stundensatz orientiert sich hier an den jeweils am beim Kanal-Wartungsverband Oberes Donautal (KWV) angewandtem Stundensatz. Dieser liegt aktuell bei EUR 38,50. Eine allfällige unterjährige Änderung dieses Stundensatzes durch die Verbandsversammlung des KWV ist für gegenständliche Verwaltungsgemeinschaft jeweils rückwirkend zum 01.01. wirksam.
 - c) Werden EDV-Hardware oder Lizenzen gemeinsam genutzt, so sind die anfallenden Kosten (Anschaffungskosten sowie lfd. Kosten (Lizenzen, Betriebskosten,...)) von beiden Gemeinden gemeinsam zu tragen. Die Kosten sind im Zuge einer Jahresabrechnung mit Stichtag 31.12. zwischen den beiden Gemeinden aufzuteilen.
- X.** Im Hinblick auf die erforderliche Vermögensbewertung im Zusammenhang mit Anschaffungen iVm mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV

2015) wird festgehalten, dass im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft angekaufte Vermögensgüter ausschließlich im Vermögenshaushalt der Gemeinde St. Aegidi abgebildet werden. Da der Zweck der Verwaltungsgemeinschaft nicht die Schaffung von Vermögen ist, wird aus verwaltungsökonomischer Sicht von einer Aufteilung auf die beiden Gemeinden abgesehen.

- XI.** Das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft richtet sich nach § 13 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. Sofern bei der Auflösung über die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens kein Einvernehmen erzielt wird, sind die Regelungen unter Punkt VIII und IX anzuwenden bzw. die entsprechenden Jahresabrechnungen heranzuziehen.
- XII.** Die Einrichtung dieser Verwaltungsgemeinschaft ist der Oö. Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann ihre Tätigkeit beginnen, wenn die Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft nicht innerhalb von acht Wochen von der Oö. Landesregierung untersagt wird (§ 13 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF).
- XIII.** Diese Vereinbarung ist von den Gemeinden St. Aegidi und Waldkirchen am Wesen gem. § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF kundzumachen.
- XIV.** Über Streitigkeiten zwischen den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

xv.

Gemeinde St. Aegidi: Beschluss des Gemeinderates vom 25. März 2022


Bürgermeister Klaus Paminger



Gemeinde Waldkirchen am Wesen: Beschluss des Gemeinderates vom 7. April 2022


Bürgermeister Engelbert Leitner



Kundmachungsvermerk:

Gemeinde St. Aegidi

angeschlagen am: 28.03.2022

abgenommen am: 12.04.2022



Gemeinde Waldkirchen

angeschlagen am: 08.04.2022

abgenommen am: 25.04.2022



Anzeige an die Oö. Landesregierung gem. § 13 Abs. 2 der Oö. GemO 1990: __. __. 2022